Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse
Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar
Publikationsdatum: SHAB, KABGR, KABZH - 23.08.2019
Meldungsnummer: KK04-0000007059
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
GIRSCHWEILER PARTNER AG, Seestrasse 73, 8712 Stäfa

Kollokationsplan und Inventar Andrea Pitsch AG Bauunternehmung in Liquidation

Schuldner:
Andrea Pitsch AG Bauunternehmung in Liquidation
CHE-105.767.351
Via Quadrellas 12
7500 St. Moritz

Rechtliche Hinweise:
Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.
Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 12.09.2019
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 02.09.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Angaben zur Anmeldestelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Bemerkungen:
Der Kollokationsplan mit Lastenverzeichnissen 1 bis 3 und das Inventar liegen ab Freitag, 23. August 2019, während der gesetzlichen Frist bei folgenden Stellen zur Einsicht auf:
- GIRSCHWEILER PARTNER AG, Seestrasse 73, 8712 Stäfa (ausseramtliche Konkursverwaltung);
- Konkursamt der Region Maloja, Chesa Ruppanner, 7503 Samedan (zuständiges Konkursamt).

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Regionalgericht Maloja rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.
Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:
Bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung, GIRSCHWEILER PARTNER AG: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung
- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen;
- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.